

Info-Abend Praxis

23. Oktober 2019

Lehrplan – rechtliche Bestimmungen



- **Pflichtpraktikum** –
- in der Schule erworbene **Kenntnisse** und **Fertigkeiten** vertiefen
- in der Schule erworbene **Sachkompetenzen** in der Berufsrealität umsetzen
- in einem **facheinschlägigen** Unternehmen
- umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben
- positive Grundhaltung zum Arbeitsleben

Aufgaben der Schule



- Hilfe beim Auffinden geeigneter Praxisstellen
- Unterstützung bei der Suche
- Information über die Rechte und Pflichten
- Einwirken auf die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen
- Praxis im In- und Ausland möglich
- Bei Auslandspraktikum VORHER über Anerkennung mit der Schule sprechen

Infos auf Websites

- www.hlw19.at
- Unterlagen von ak
https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Pflichtpraktikum_092018.pdf
- Unterlagen GKK
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.600051&version=1555416352>

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- muss in der vorgeschriebenen Zeit abgelegt werden (**Ferien**)
- Dauer ist vom Lehrplan vorgesehen
- **HLW – 3 Monate (Vollzeit)**
vorzugsweise in Betrieben Tourismus oder Ernährung
- **FSW – 2 Monate (Vollzeit)**
in Betrieben der Wirtschaft, der Verwaltung, des Tourismus oder Ernährung
- **Voraussetzung** zum Ablegen der

Vorprüfung zur Reife- und Diplomprüfung im 4. Jg.
Abschlussprüfung in der 3. Kl.

Bewerbung



- Schriftlich, persönlich, telefonisch
- möglichst früh (Oktober, November, Dezember)
- Bewerbungsunterlagen
- Bei einem Gespräch folgende Bedingungen abklären:
 - Dauer des Praktikums
 - Art der Arbeitsleistung
 - Arbeitsort
 - Arbeitszeit
 - Ort und Art der Unterkunft und Verpflegung
- **Empfehlung** – Besichtigung des Arbeitsplatzes und der Unterkunft vor Vertragsunterzeichnung

Verhinderung während der Praktikums

- Bei Krankheit ist das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet

(Verhinderung weniger als ein Drittel der Arbeitszeit)
- Bei längerfristigem Ausfall – Nachholen der versäumten Zeit

Rahmen- bedingungen



- **Ausbildungsvertrag**

mit dem Lehrplan abgestimmte praktische Arbeiten
Ergänzung des Unterrichts
Anleitung und Beaufsichtigung durch den Betrieb

- **Arbeitsverhältnis**

Praktikant/in wird in den Arbeitsprozess eingegliedert
Merkmale eines Arbeitsvertrages in überwiegenden Ausmaß
erfüllt

- KEIN Volontariat, KEIN Ferialjob

Pflicht- praktikum



- Es liegt ein **ARBEITSVERHÄLTNIS** vor
wenn weisungsgebundene Arbeitsleistung
im Rahmen einer vereinbarten oder betriebsüblichen Arbeitszeit
- Praktikant/innen im **Gastgewerbe** stehen **IMMER** in einem
ARBEITSVERHÄLTNIS

Arbeits- verhinderung

- **Krankheit oder Unglücksfall**
unverzüglich melden, Lohnfortzahlung
- **Arbeitsunfall**
Anspruch auf volle Entlohnung bis zur Dauer von 8 Wochen
- **Auflösung des Praktikant/innenverhältnisses**
bei Vereinbarung einer Probezeit (muss ausdrücklich geschehen) –
ohne Angabe von Gründen
Einvernehmliche Auflösung jederzeit möglich
Austritt oder Entlassung (bei Vorliegen wichtiger Gründe)



- **Jugendliche**

8 Stunden täglich
40 Stunden wöchentlich

- Ausnahme: bis 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich, wenn längere Wochenfreizeit oder Einarbeiten von Fenstertagen

- **Erwachsene** Praktikant/innen
Normalarbeitszeit

Überstunden

- **Jugendliche Praktikant/innen**

bis zum 18. Lebensjahr nicht erlaubt
(einige Ausnahmen wie Vor- und Abschlussarbeiten)

TIPP

- Überstunden aufzeichnen – händische Aufzeichnungen (Arbeitszeitkalender als download auf Website der AK)
- **Ruhepausen:** halbe Stunde am Stück (**Jugendliche**)
- **Tägliche Ruhezeit:**
12 Stunden (Jugendliche), 11 Stunden (8 Stunden)

Nachtruhe

- Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit von **20 Uhr bis 6 Uhr** nicht beschäftigt werden
- **Ausnahme Gastgewerbe**
Jugendliche über 16 Jahre bis 23 Uhr
- Regelmäßige Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit, wenn vorher eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde

Aufzeichnungen der Arbeitszeit

Folgende Punkte einhalten

- Monat anführen
- Tatsächlicher Arbeitsbeginn
- An Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, keine Eintragungen
- Bei Krankenstand, Urlaub, Zeitausgleich – unter „Sonstiges“ vermerken und entsprechend Arbeitszeit eintragen
- Tägliche Arbeitszeit zusammenrechnen (Pause zählt NICHT)
- Bei Vertrag über 40 Stunden – alles, was über 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche – als Überstunden eintragen
- Kollektivvertrag mit kürzeren Arbeitszeiten – Eintragungen der Arbeitszeit entsprechend anpassen (Mehrarbeit)
- Am Monatsende alle Zeiten zusammenfassen (Normalarbeitszeit, ev. Mehrarbeit, Überstunden)

Vorlage Arbeitszeit- aufzeichnungen

Quelle:

https://www.arbeiterkammer.at/info/Arbeitszeitaufzeichnung_Muster.pdf

JAHR _____ MONAT _____

	Beginn	Pausenbeginn	Pausenende	Ende	Gesamt	Normalarbeitszeit	Mehrarbeit	Oberstunden	Sonstiges
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
22.									
23.									
24.									
25.									
26.									
27.									
28.									
29.									
30.									
31.									
				SUMMEN					

U = Urlaub K = Krankenstand BS = Berufsschule DV = Dienstverhinderung ZA = Zeitausgleich

Entgelt und Arbeitspapiere



- Arbeitsverhältnis
- Höhe richtet sich nach dem Kollektivvertrag
- Wenn nicht Kollektivvertrag, dann angemessenes Entgelt

Hotel- und Gastgewerbe:
Entgelt in Höhe der Lehrlingsentschädigung

- Sonderzahlungen
- Urlaubersatzleistung
- Entgelt für Feiertage (wenn kein Ersatzruhetag gewährt wurde)

Zeugnis



- Nach Ablauf muss auf Verlangen ein Zeugnis ausgestellt werden
- Angaben
Dauer des Praktikums
Art der geleisteten Tätigkeit
- Dienstzeugnis ebenfalls möglich
- Arbeitsbescheinigung
Wichtig für Arbeitslosengeldanspruch beim AMS

Achtung

- Formulierungen wie:
- „Ich erkläre, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen ...“
- „..., dass ich voll lohnbefriedigt bin ...“
- „..., dass mit diesem Betrag alle bis ... entstandenen Ansprüche befriedigt sind ...“
- stellen Verzichtserklärungen dar, die keinesfalls ohne Prüfung der Lohnabrechnung abgegeben werden sollten.
- Wird bei der Barauszahlung des Entgelts eine Bestätigung des Erhalts verlangt (Betrag von €... erhalten), ist dies üblich und unbedenklich.

Familienbeihilfe/ Lohnsteuer

- **Familienbeihilfe** wird für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt (unabh. von eigenem Einkommen)
- Schüler/innen über 18: Einkommen bis € 12.000.- /Jahr
- **Lohnsteuer**
ab € 1260.- Lohnsteuer – kann mit Arbeitnehmerveranlagung zurückgeholt werden
- Bei geringerem Einkommen Negativsteuer
- **Schulfahrtbeihilfe**
Weg muss mind. 2 km lang sein

Praktikum im Ausland

- Klären, ob Praktikum angerechnet wird
- Arbeitsgenehmigungen beachten
- Ev. auch Visum nötig

- Arbeits- und Sozialrecht
es gelten die Bestimmungen des betreffenden Staates

- Vorher bereits einen schriftlichen Vertrag abschließen

Viel Erfolg und Freude beim Praktikum!

- Website der Schule: www.hlw19.at
- Schule erreichbar bis 2. Ferienwoche, dann Journdienst (Vormittag)
- AK - Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien Tel. [+43 1 501 65 0](tel:+431501650)

<https://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Pflichtpraktikum.html>